

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens und der Kinderkrippe des Marktes Lupburg in See

vom 12.04.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Lupburg folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Lupburg erhebt für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe in See Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten oder der Kinderkrippe aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten oder die Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren i. S. v. § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. d. § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens oder der Kinderkrippe.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------|
| a) für Krippenkinder und Schulkinder | |
| - für eine Buchungszeit von 4 – 5 Stunden | 122 € |
| - für eine Buchungszeit von 5 – 6 Stunden | 140 € |
| - für eine Buchungszeit von 6 – 7 Stunden | 158 € |
| - für eine Buchungszeit von 7 – 8 Stunden | 176 € |
| - für eine Buchungszeit von 8 – 9 Stunden | 200 € |
| - für eine Buchungszeit über 9 Std | 218 € |
| b) für Kindergartenkinder | |
| - für eine Buchungszeit von 4 – 5 Stunden | 61 € |
| - für eine Buchungszeit von 5 – 6 Stunden | 70 € |
| - für eine Buchungszeit von 6 – 7 Stunden | 79 € |
| - für eine Buchungszeit von 7 – 8 Stunden | 88 € |
| - für eine Buchungszeit von 8 – 9 Stunden | 100 € |
| - für die Buchungszeit über 9 Std | 109 € |

Die Beiträge werden 12 x jährlich erhoben und beginnend zum 01.09.2019 erfolgt eine automatische jährliche Erhöhung um 1,50 € für Kindergarten bzw. 3,-- € für Krippenkinder und Schulkinder je Buchungskategorie.

(2) Für Kinder außerhalb der Wohnsitzgemeinde Lupburg erhöhen sich die Gebühren um 50%.

(3) Das Spielgeld ist in der Gebühr bereits enthalten.

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis des Marktes Lupburg zu bezahlen.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten bzw. die Krippe, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um die Hälfte der Gebühr gesenkt.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens und der Kinderkrippe des Marktes Lupburg in See vom 13. September 2012 außer Kraft.

Lupburg, den 12.04.2018

Hauser
Erster Bürgermeister

Zum Aushang:

Ausgehängt am:

Abgehängt am:

Bekanntmachungsvermerk:

Die **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens und der Kinderkrippe des Marktes Lupburg in See** vom 12.04.2018 war in der Zeit vom 01.05.2018 bis 31.05.2018 an dem Amtstafeln im Gemeindegebiet Lupburg ausgehängt.

Die Satzung gilt somit als ortsüblich bekannt gemacht.

Lupburg,

Müller
Geschäftsleitung